

## **Auszug aus der Friedhofsordnung vom 13.11.2024 für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mülsen**

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 7:00 Uhr bis Sonnenuntergang
- b) in den Monaten November bis Februar von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten.

**Aus funktionellen Gründen ist das Abdecken oder das teilweise Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Splitt, Schotter, Folien, Kunststoffen und anderen bodenverdichtenden Materialien, sowie das Verwenden von gefärbtem Rindenmulch verboten.**

### **§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### **§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Grabstätten sind vollständig zu bepflanzen, ausgenommen sind Sargdoppelgräber, welche mit maximal 3 Platten mit maximal 30 x 30 cm belegt werden dürfen.

Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen. Einfassungen und das dazu verwendete Material bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Einfassungen sind bodenbündig und spannungsfrei anzulegen.

*Hinweis: Bei starker Hangneigung bedarf es einer Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.*

Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
- d) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
- e) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen und dergleichen Vasen.
- f) das Abdecken der Grabstätte mit Folien und Kies

### **§ 23 Grabmale**

Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabplatten dürfen nicht größer als 35 x 40 cm sein. Auf Urnengräbern ist nur ein Grabstein zulässig, liegende Steine sind nicht zulässig. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

### **§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

### **§ 33/34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihen bzw. Gemeinschaftsanlagen**

Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Es ist nur ein Gesteck bzw. eine Pflanzschale (Durchmesser 25 cm) und eine Steckvase erlaubt. Weitere Gestecke, Pflanzschalen u. ä. werden von der Friedhofsverwaltung ohne Rücksprache entsorgt. Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Grabnutzers. Pflanzschalen und Sträuße werden vom Friedhofpersonal nicht mit gegossen, aber bei Bedarf entsorgt.

### **§ 36 Grabstättengestaltung**

Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

- a) das Abdecken der Grabstätten mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde
- a) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

Die Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

### **§ 41 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.